

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

Band 65

Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch

Von

Birgit Brüninghaus



Duncker & Humblot · Berlin

BIRGIT BRÜNINGHAUS

Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft

**Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster durch die Professoren
Dr. Hans-Uwe Erichsen Dr. Helmut Kollhoser Dr. Jürgen Welp**

Band 65

Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch

**Von
Birgit Brüninghaus**



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Brüninghaus, Birgit:

Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch /
von Birgit Brüninghaus. – Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft ; Bd. 65)

Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07565-X

NE: GT

D 6

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0935-5383

ISBN 3-428-07565-X

Meiner Mutter und Jersey

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
B. Verhältnis von Mensch und Tier	14
I. Das Tier in der Altmenschheit	14
II. Das Tier in der Bibel	18
1. Schöpfungsbericht	18
a) Herrschaftsauftrag	18
b) Benennung der Tiere	20
2. Altes Testament	21
a) Tiere als Beistand des Menschen	21
b) Fürsorge Gottes	22
c) Mitleid Gottes	22
d) Die Gesetze in der Bibel	23
3. Neues Testament	24
4. Die Haltung des Christentums	26
III. Das Tier in der Ethik	26
1. Wesensgleichheit/-ähnlichkeit	27
2. Seelenwanderungsglaube	29
3. Höherstellung des Menschen	29
a) Sittlich-religiöse Erwägungen	29
b) Vernunft	31
c) Naturrecht	32
4. Humanität	32
5. Leidensfähigkeit	33

6. Ehrfurcht vor dem Leben	33
7. Antispeziesismus	34
8. Ergebnis	35
C. Das Tier im Bürgerlichen Gesetzbuch	36
I. Das geltende Recht im Überblick	36
1. Das Tier als Sache i. S. v. § § 90—103	36
a) § 90	37
b) § § 91, 92	37
c) § 93	39
d) § § 97, 98	39
e) § 99	40
f) § § 100—103	41
g) Bedeutung der § § 90—103	41
2. Das Tier als Gegenstand von Schuldverhältnissen	42
a) Kauf (§ § 433 f.) und Tausch (§ 515)	42
b) Schenkung (§ § 516 f.)	43
c) Miete (§ § 535 f.)	44
d) Pacht (§ § 581 f.)	44
e) Leihe (§ § 598 f.)	44
f) Verwahrung (§ § 698 f.)	45
g) Einbringung von Sachen bei Gastwirten (§ § 701 f.)	45
h) Gesellschaft (§ § 705 f.)	46
i) Gemeinschaft (§ § 741 f.)	46
3. Rechte des Menschen an Tieren	46
a) Besitz (§ § 854 f.)	46
b) Eigentum (§ § 903 f.)	47
c) Fruchtziehungsrecht (§ § 953 f.)	46
d) Aneignung (§ 958)	48
e) Nießbrauch (§ § 1030 f.)	49
f) Pfandrecht (§ § 1204 f.)	49
g) Sicherungsübereignung (§ 930)	50
h) Erbrechte	51
4. Ausdrückliche Erwähnung von Tieren im Bürgerlichen Gesetzbuch	51
a) § 98 Nr. 2	51
b) § § 481, 485, 487 II + III, 488, 489, 491, 492	51
c) § 547 I (2)	53

Inhaltsverzeichnis

9

d) § 582 II (2)	53
e) § 585 I (2)	54
f) § 601 I (2. Alt.)	54
g) § 701 IV	54
h) § § 833, 834	54
i) § § 960, 961, 962, 964	56
j) § 971 I (2)	58
II. Einzelheiten	58
1. Die Sacheigenschaft von Tieren	58
a) Römisches Recht	60
b) Germanisches Recht	65
2. Schadensersatz bei der Verletzung eines Tieres	66
3. Der Kauf von Tieren	71
4. Die Berechtigung mehrerer Personen an einem Tier	74
a) „Zweckverfolgung“	74
b) Rechtszuständigkeit	75
c) Haftung	76
d) Gebrauchsrecht	76
e) „Geschäftsführung“	77
f) Besonderheiten bei Tieren	77
5. Die „typische Tiergefahr“ bei der Tierhalterhaftung	80
6. Das Tier im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis	83
7. Die Zubehöreigenschaft von Tieren bei der Hypothekenhaftung ..	85
8. Das Tier als Gegenstand von Pfandrecht und Sicherungsübereig- nung	87
a) Pfandrecht	87
b) Sicherungsübereignung	89
III. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerli- chen Recht	90
1. Darstellung	91
2. Wertung	92
a) Überschrift	92
b) § 90 a	92

c) § 251 II (2)	92
d) § 903 (2)	94
e) § 765 a I (2) ZPO	95
f) Der neue § 811 c ZPO i. V. m. der Streichung des § 811 Nr. 14 ZPO	96
g) § 20 a TSchG	97
h) Fazit	97
 D. Analyse 	
I. Bisherige Ergebnisse	101
1. Gedankengut im Bürgerlichen Gesetzbuch	101
a) Vorstellungen früherer Menschen	101
b) Religion	102
c) Philosophie	103
2. Entwicklung	104
a) Geschichte	104
b) Religion	106
c) Philosophie	107
II. Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	108
1. Werteordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	108
2. Sprachgebrauch	110
3. Objektqualität des Tieres	111
4. Begriffsbestimmung	112
5. Ergebnis	114
III. Das Tierschutzgesetz als Korrektiv?	115
1. Einzelne Beschränkungen und Verbote	115
a) § 1 (2) TSchG	115
b) § 3 Nr. 2 TSchG	117
c) § 11 I Nr. 3 und II TSchG	118
d) § 11 c TSchG	120
e) § 12 (1) TSchG	120
2. Vollzugsdefizit	120

	Inhaltsverzeichnis	11
IV.	Die Rechtsobjektqualität der Tiere und ihre Folgen	122
	1. Ethische Vertretbarkeit	122
	2. Eigene Rechte als Lösung	125
V.	Tiere als Rechtssubjekte	127
	1. Definition	127
	2. Ablehnung des Tieres als Rechtssubjekt	128
	3. Befürwortung des Tieres als Rechtssubjekt	130
	4. Denkbare Rechte von Tieren	133
	5. Folgerungen aus der Rechtssubjektqualität	134
	6. Einklang der Rechtsordnung	134
VI.	Verhältnis von Ethik und Recht	136
	E. Schlußbemerkung	140
	Literaturverzeichnis	142

Abkürzungsverzeichnis

Die in der Arbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen denen von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Auflage Berlin, New York 1983.

Darüber hinaus wurden die folgenden Abkürzungen benutzt:

Anh.	= Anhang
BrsG.	= Breisgau
BT	= Bundestag
DGVZ	= Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
dtv	= Deutscher Taschenbuch Verlag
EBV	= Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
etc.	= et cetera
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
FS	= Festschrift
ibid.	= ibidem
Jes.	= Der Prophet Jesaja
Joh.	= Das Evangelium nach Johannes
KJ	= Kritische Justiz
Lk.	= Das Evangelium nach Lukas
M.	= Main
Mos.	= Bücher Mose
Mt.	= Das Evangelium nach Matthäus
NJW-RR	= Rechtsprechungsreport der Neuen Juristischen Wochenschrift
Off.	= Die Offenbarung des Johannes
o. S.	= ohne Seitenangaben
Pred.	= Der Prediger Salomo
Ps.	= Der Psalter
Röm.	= Der erste Brief des Paulus an die Römer
Rückbl.	= Rückblick
SchlHA	= Schleswig-Holsteinische Anzeigen
Spr.	= Die Sprüche Salomos
SZ	= Süddeutsche Zeitung
Ts.	= Taunus
Überbl. v.	= Überblick vor
vol.	= volume
Vorbem.	= Vorbemerkungen
v. Chr.	= vor Christi
WS	= Wintersemester

„Ich bin Leben,
das leben will,
inmitten von Leben,
das leben will.“

Albert Schweitzer

A. Einleitung

Die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch ist ein Thema, daß bei Nicht-Juristen ebenso wie bei Juristen verschiedene Emotionen weckt und unterschiedlich betrachtet wird: Die einen rechtfertigen die Behandlung von Tieren wie Sachen als notwendig und unumgänglich damit, daß Tiere anderenfalls nicht in der von der Gesellschaft geforderten und befürworteten Weise am Rechtsverkehr teilnehmen könnten. Diese rechtliche Einstufung habe sich über Jahrhunderte hinweg bewährt. Den Tieren entstehe daraus auch kein Schaden, weil sie über das Tierschutzgesetz ausreichend geschützt seien. Die anderen befremdet es, daß lebende Wesen rechtlich wie tote Sachen behandelt werden. Sie befürchten, dadurch werde die Mitgeschöpflichkeit sowie die Schmerz- und Leidensfähigkeit von Tieren nicht genügend berücksichtigt.

Daß dieser „Streit“ nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt die Gesetzesänderung vom 1. September 1990. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht hat der Gesetzgeber die rechtliche Einstufung des Tieres verändert. Dieses Gesetz wiederum ist bei Juristen und Tierschützern gleichermaßen auf Kritik gestoßen; es gibt daneben natürlich Lobesstimmen.

Wie sieht die Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch im einzelnen aus? Welches Verständnis des Menschen vom Tier steckt dahinter? Ist dieses Verständnis immer gleich geblieben oder hat es sich gewandelt? Was verändert die Gesetzesnovelle? Bedurfte es überhaupt einer Gesetzesänderung und ist diese zufriedenstellend ausgefallen? Könnten Tieren eigene Rechte zustehen? Wäre das erforderlich und mit der geltenden Rechtsordnung vereinbar?

Die vorliegende Arbeit soll auf diese Fragen eine Antwort geben.

B. Verhältnis von Mensch und Tier

Recht ist Ausdruck der jeweiligen religiösen, ethischen, moralischen, ethnologischen und sozialen Verhältnisse¹. Von daher spiegelt es die Auffassungen der Menschen und der Gesellschaft wider. Für die Frage nach der Stellung des Tieres im Bürgerlichen Gesetzbuch ist es somit interessant und wichtig, wie sich die Menschen im Laufe der Geschichte dem Tier gegenüber verstanden haben. Erst wenn das Verhältnis zwischen Mensch und Tier in der Tradition durchleuchtet worden ist, kann die geltende Rechtslage vollends verständlich werden.

I. Das Tier in der Altmenschheit

„Der Menschen ältere Brüder sind die Tiere“².

Dieser Satz drückt sehr schön die kulturgeschichtliche Mensch-Tier-Sicht aus, und er ist auch hinsichtlich der Stammesgeschichte aktuell: Wie die Abstammungslehre zeigt, ist der Mensch das Glied einer langen Kette, in der die Tiere seine Vorfahren sind³. In seiner Entwicklung vom instinktgesteuerten Wesen ohne „Ich-Bewußtsein“ bis hin zum vernunftgesteuerten, „selbstbewußten“ Wesen, war der Mensch von Tieren umgeben. Sie bestimmten sein Leben, indem sie ihn ernährten, kleideten, Werkzeuge (durch Knochen) lieferten und allmählich zu Gefährten (Haustiere) wurden.

Der urzeitliche Mensch war unvergleichlich stärker auf das Tier angewiesen als wir heute, und dieser Umstand prägte seine Einstellung zu jenem Mitgeschöpf. Er lebte mit dem Tier in einer Schicksalsgemeinschaft: Einerseits erhielt er durch das Tier vieles, was er zum Leben brauchte; andererseits trat er mit Tieren bei der Nahrungssuche als Sammler und Jäger in Konkurrenz, fiel ihnen sogar selbst zum Opfer. Aus diesem Grund empfand der frühe Mensch, Tier und Mensch als wesenhaft zusammengehörig und „in einem geheimnisvoll-magischen Umschluß des Lebens umfängen“⁴.

¹ Sellert in Studium Generale 1982/83, S. 66.

² Herder, S. 20.

³ Bodenstein, S. 7; Darwin, insbes. S. 29 f. und S. 162 f.

⁴ Henry, S. 13.

Einen bedeutenden Schnitt in der Menschwerdung stellt die Entdeckung der Sprache und damit verbunden die Erwachung des „Ich-Bewußtseins“ dar. Auf diese Weise entstand die Trennungslinie zwischen Mensch und Tier. Das Ich-Bewußtsein ist durch einen Rückkopplungseffekt der Sprache zustande gekommen:

„Ein Mensch nimmt etwas wahr, er faßt einen Gedanken und spricht ihn einem anderen gegenüber aus. Die Schallwellen dieser Worte gelangen aber nicht nur zum angesprochenen Gegenüber, sondern sie kehren zwangsläufig in einem Kreisbogen zu ihrem Ursprungsort, über das eigene Ohr in das Gehirn des Sprechenden zurück. Damit kommt eine Rückkopplung, eine Reflexion zustande, es entwickelt sich ein reflektierendes Denken, das Bewußtsein seiner selbst, die Selbstbewußtheit oder Eigenbewußtheit“⁵.

Dieses neue Bewußtsein bewirkte, daß der Mensch erkannte, daß er ein Mensch ist. Vorher lebte er seiner selbst unbewußt; er konnte weder über sich selbst noch über seine Umgebung nachdenken und lebte somit „tierhaft“.

Der „selbstbewußte“ Mensch war in der Lage, sich von nun an als handelndes Objekt zu betrachten und sein Tun zu kontrollieren; daß das Tier aber diese Fähigkeit nicht hatte, vermochte der frühe Mensch nicht zu erfassen. Er wird vielmehr sein Denken und sein Handeln in das Tier projiziert haben: Er trat mit ihm auf die Stufe von du und du⁶.

Der Mensch der Urzeit dürfte, nachdem sein Ich-Bewußtsein ausgebildet war, über sich und über die Tiere nachgedacht haben. So mußte ihm auffallen, daß die Tiere wie er selbst von Hunger, Durst, der Suche nach Wärme und Zuneigung getrieben wurden. Einige Tierarten lebten in Gruppen zusammen, befaßten sich ähnlich wie der Mensch mit Nahrungssuche, Paarung, Aufzucht des Nachwuchses und pflegten „soziale Kontakte“ wie Menschen durch körperliche Nähe, Spiel und Kampf. So sah der Mensch der Urzeit im Tier seinen gleichberechtigten Partner; er meinte gelegentlich sogar, in jedem Tier stecke ein Mensch⁷. Er machte es zur Person, allerdings mit dem Unterschied, daß es als Angehöriger eines anderen Stammes eben auch anders aussah⁸.

Ferner mußte der urzeitliche Mensch erkennen, daß ihm einige Tiere an Kraft und Geschicklichkeit weit überlegen waren. Zudem waren viele Tiere von Natur aus besser mit allem ausgestattet, was sie zum Leben brauchten. Der Mensch dagegen mußte sich mit zusätzlichem Hilfswerk vor Kälte und Angriffen schützen. Dazu griff er wiederum auf das Tier zurück, indem er es erbeutete, nicht nur um sich von ihm zu ernähren, sondern auch, weil er sein

⁵ Blendinger, S. 33.

⁶ Sälzle, S. 477.

⁷ Pangritz, S. 53.

⁸ Sälzle, S. 14.